



Hygieneplan Corona für Prüfungen im Zuständigkeitsbereich des Landesbetriebes Landwirtschaft Hessen vom 20. Mai 2021

Stand 20.05.2021

Inhalt

Vorbemerkung	2
1. Persönliche Hygiene	2
1.1 Wichtigste Maßnahmen.....	2
1.2 Maßnahmen bei der Prüfungsdurchführung.....	5
2. Raumhygiene: Prüfungsräume, Aufenthaltsräume, betriebliche Gebäude und Einrichtungen.....	7
2.1 Reinigung	7
3. Hygiene im Sanitärbereich	8
4. Infektionsschutz in den Pausen und Wartezeiten	8
5. Personen mit einem höheren Risiko für einen schweren COVID-19-Krankheitsverlauf.....	8
6. Wegeführung	10
8. Meldepflicht.....	10
9. Allgemeines	10
Anhang zum Hygieneplan Corona für die Schulen in Hessen	11
Hinweise zum Umgang mit Mund-Nasen-Bedeckung, medizinischen Gesichtsmasken und partikelfiltrierende Halbmasken	11

Vorbemerkung

Auf der Grundlage des Corona Hygieneplans für die Schulen in Hessen (Version 7.0; Stand 11. Februar 2021) und des daraus entwickelten Hygieneplans für die Fachschulen im Landesbetrieb Landwirtschaft Hessen (LLH) sowie unter Berücksichtigung der Vorgaben des SARS-CoV-2- Arbeitsschutzstandards des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales und der Basisversion des Hygieneplans des LLH vom 14.05.2020 wurde die für Prüfungen angepasste bzw. ergänzte letzte Aktualisierung am 20.05.2021 erstellt. Hierbei wurden zudem die „Hinweise zur Durchführung von Abschlussprüfungen in dualen Ausbildungsberufen in den Räumlichkeiten beruflicher Schulen im Schuljahr 2020/2021“ des hessischen Kultusministeriums vom 27.04.2021, die „Corona-Kontakt- und Beschränkungsverordnung“ vom 26. November 2020 (Lesefassung, Stand:27.04.2021), die „Corona-Einrichtungsschutzverordnung“ vom 26. November 2020 (Konsolidierte Lesefassung, Stand: 27.April 2021) die „Auslegungshinweise zur Verordnung zur Beschränkung sozialer Kontakte und des Betriebes von Einrichtungen und Angeboten aufgrund der Corona-Pandemie“ (Stand: 30. April 2021) sowie die Verordnung zur Regelung von Erleichterungen und Ausnahmen von Schutzmaßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 (Stand:08.05.2021) berücksichtigt.

1. Persönliche Hygiene

Das neuartige Coronavirus ist von Mensch zu Mensch übertragbar. Der Hauptübertragungsweg ist die Tröpfcheninfektion. Dies erfolgt vor allem direkt über die Schleimhäute der Atemwege. Darüber hinaus ist auch indirekt über Hände, die dann mit Mund- oder Nasenschleimhaut sowie die Augenbindehaut in Kontakt gebracht werden, eine Übertragung möglich.

1.1 Wichtigste Maßnahmen

Für alle an der Prüfung beteiligten Personen:

- Bei Krankheitszeichen (z. B. Fieber, trockener Husten, Atemprobleme, Verlust des Geschmacks-/Geruchssinns, Halsschmerzen, Gliederschmerzen, Bauchschmerzen, Übelkeit, Erbrechen, Durchfall) auf jeden Fall zu Hause bleiben bzw. Durchführung der Prüfung auf dem Betrieb absagen.
- Im Falle einer akuten Erkrankung während der Prüfung wird eine medizinische Gesichtsmaske oder eine Maske mit gleichwertiger oder höherer Schutzwirkung, z. B. partikelfiltrierende Masken wie sogenannte FFP2-Masken angelegt und die betroffene Person sofort von der Prüfung freigestellt und nach Hause geschickt.
- Mindestens 1,50 Meter Abstand zu anderen Menschen sind einzuhalten.
- Mit den Händen nicht das Gesicht, insbesondere die Schleimhäute berühren, d. h. nicht an Mund, Augen und Nase fassen.
- Keine Berührungen, Umarmungen und kein Händeschütteln.
- Gründliche Händehygiene (z. B. vor Beginn der Prüfung, vor und nach dem Essen, vor und nach dem Toilettengang und vor dem Aufsetzen und nach dem Abnehmen einer Schutzmaske).

Die Händehygiene erfolgt durch

- a) Händewaschen mit Seife für 20-30 Sekunden (siehe auch <https://www.infektionsschutz.de/haendewaschen/>) oder, falls nicht möglich,

- b) Händedesinfektion: Dazu muss Desinfektionsmittel in ausreichender Menge in die trockene Hand gegeben und bis zur vollständigen Abtrocknung ca. 30 Sekunden in die Hände einmassiert werden. Dabei ist auf die vollständige Benetzung der Hände zu achten (siehe auch www.aktion-sauberehaende.de).
- Öffentlich zugängliche Gegenstände wie Türklinken möglichst nicht mit der vollen Hand bzw. den Fingern anfassen, ggf. Ellenbogen benutzen.
 - Maschinen, Geräte und Werkzeuge möglichst nur mit Schutzhandschuhen oder nach vorheriger Desinfektion anfassen
 - Husten- und Niesetikette: Husten und Niesen in die Armbeuge gehören zu den wichtigsten Präventionsmaßnahmen! Beim Husten oder Niesen größtmöglichen Abstand zu anderen Personen halten, am besten wegrehen.
 - Bei den Prüfungen besteht die Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung. Es sind medizinische Gesichtsmasken (sog. OP-Masken) oder FFP2-Masken zu tragen. Auf regelmäßige Maskenpausen ist zu achten. Gesichts- oder Kinnvisiere bieten keinen ausreichenden Schutz, daher sind sie nicht zulässig. Das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung ist für alle Personen auf dem Gelände bzw. den Gebäuden des Prüfungsbetriebes verpflichtend. Diese Pflicht umfasst alle Räume und Begegnungsflächen im Gebäude und auch im freien Gelände (wie z. B. Hofflächen, Parkplatz).
 - Die gleichzeitige Nutzung eines Raumes durch mehrere Personen ist auf das betriebsnotwendige Minimum zu reduzieren.
 - Für Situationen, in denen der Abstand nicht eingehalten werden kann, sind weitere geeignete Schritte zum Schutz der anwesenden Personen zu ergreifen, z. B. Lüftungsmaßnahmen, geeignete Abtrennungen zwischen den jeweils Beteiligten.
 - Zu den mündlichen und praktischen Prüfungen werden die Prüflinge einzeln aufgerufen und geprüft.
 - Nach den Prüfungen verlassen die Prüflinge den Prüfungsort unverzüglich und auf direktem Weg, nachdem sie die Geschäftsführung der zuständigen Stelle oder die aufsichtsführende Person oder ein Mitglied des Prüfungsausschusses verabschiedet hat.
 - An den Prüfungstagen prüfen und ergänzen die Prüflinge vor Ort in Anwesenheitslisten. Dazu benutzen ihren eigenen Stift. Die Erfassung der korrekten Daten ist wichtig, damit sie durch die Gesundheitsämter schnell erreicht werden können. Diese Listen müssen 4 Wochen aufbewahrt werden und sind danach zu vernichten.
 - Eine Teilnahme an der Prüfung ist **nicht** möglich, wenn:
 1. Sie keinen Nachweis vorlegen, dass Sie nicht mit dem SARS-CoV2-Virus infiziert sind. Der Nachweis darf bei Prüfungsbeginn nicht älter als 72 Stunden sein (möglichst aktuell). Der Nachweis kann durch einen Antigentest zur patientennahen Anwendung durch Dritte (PoC-Test, Bürgertest), der in einem anerkannten Testzentrum durchgeführt worden ist, erbracht werden. Ebenso kann der Nachweis in Ausnahmefällen bei den schriftlichen Prüfungen durch einen Antigentest zur Eigenanwendung (Selbsttest), der vor Ort unter Anleitung durchgeführt wird, erbracht werden.

Gemäß § 1b der „Corona-Kontakt- und Betriebsbeschränkungsverordnung“ sind Personen von der Testpflicht befreit, die eine vollständige Schutzimpfung nachweisen und nach der letzten Impfdosis mindestens 14 Tage vergangen sind. Der Nachweis erfolgt über den vorzulegenden Impfausweis.

Ebenfalls von der Testpflicht befreit sind Personen, die einen Genesennachweis vorlegen, wobei die zugrundeliegende Testung durch eine Labordiagnostik mittels Nukleinsäurenachweis (PCR, PoC-PCR oder weitere Methoden der Nukleinsäureamplifikationstechnik) erfolgt ist und diese **mindestens 28 Tage** sowie **maximal 6 Monate** zurückliegt (siehe § 2 Nr.5 der „COVID-19-Schutzmaßnahmen Ausnahmen VO“).

2. Sie in den letzten 14 Tagen in einem von der Ausbreitung des Corona-Virus betroffenen internationalen Risikogebiet waren. Diese Risikogebiete werden durch das Auswärtige Amt, Bundesministerium für Gesundheit und Bundesministerium des Inneren, für Bau und Heimat ausgewiesen.
3. Oder wenn Sie selbst oder Angehörige des gleichen Hausstandes Krankheitssymptome für COVID-19, insbesondere Fieber, trockenen Husten (nicht durch chronische Erkrankungen verursacht), Verlust des Geschmacks- und Geruchsinns, aufweisen oder
4. solange Sie einer individuell angeordneten Absonderung (Quarantäne-Anordnung des Gesundheitsamts nach § 30 Infektionsschutzgesetz) unterliegen
5. oder wenn in ihrem Hausstand bei einer Person eine Infektion mit SARS-CoV-2 nachgewiesen worden ist und Sie sich daher ebenfalls in Quarantäne begeben müssen (generelle Absonderung nach § 3a Corona-Quarantäneverordnung). Dies gilt nicht für Personen, bei denen in den letzten drei Monaten mittels PCR-Test eine Infektion mit SARS-CoV-2 bereits nachgewiesen wurde.

Weitere Hinweise und Regelungen zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung (MNB)

- Die Hinweise des BfArM zur Verwendung von Mund-Nasen-Bedeckungen, medizinischen Gesichtsmasken sowie partikelfiltrierenden Halbmasken (FFP-Masken) sind zu beachten (siehe Anhang). Detaillierte Hinweise hierzu finden Sie unter dem Link: <https://www.bfarm.de/SharedDocs/Risikoinformationen/Medizinprodukte/DE/schutzmasken.html>
- Bei der Verwendung der filtrierenden Halbmasken ohne Auslassventil, z. B. die FFP2-Masken, ist maximale Tragezeit am Stück von 75 Minuten und einer anschließenden 30-minütigen Pause erforderlich. Die maximale Tragezeit darf insgesamt 8 Stunden nicht überschreiten.

Die Tragezeiten wurden aus langjährigen Erfahrungen abgeleitet. Eine kürzere Tragedauer (TD) ergibt eine entsprechend kürzere Erholungsdauer (ED).¹

$$\text{kürzere ED} = \frac{\text{kürzere TD} \times \text{minimale ED}}{\text{maximale TD}}$$

¹ Anhang 2 DGUV-R 112-190 „Benutzung von Atemschutz“

Durch die Verkürzung der Tragedauer erhöht sich die Anzahl der möglichen Einsätze pro Arbeitsschicht entsprechend.

Eine Maske kann an einem Prüfungstag unproblematisch mehrmals auf- und abgesetzt werden sofern sie nicht durchgefuchtet ist. Hier ist aber die Hygiene zu beachten (an den Gummibändern abziehen und aufsetzen; nicht das Flies berühren, an einer sauberen Stelle ablegen und am besten mit dem eigenen Kürzel vorher kennzeichnen).

- Da nicht auf Mund-Nasen-Bedeckungen verzichtet werden kann, sollte bei besonders anstrengenden und schweißtreibenden Arbeiten ggf. eine medizinische Maske („OP-Maske“) getragen werden, da hier der Atemwegswiderstand deutlich geringer ist. Hier sollten auch ausreichende Möglichkeiten für Erholungspausen vorgesehen werden.

Das Risiko, eine andere Person durch Husten, Niesen oder Sprechen anzustecken, kann so verringert werden (Fremdschutz). Dies darf aber nicht dazu führen, dass der Abstand unnötigerweise verringert wird.

- Trotz Maske sind die gängigen Hygienevorschriften, insbesondere die aktuellen Empfehlungen des Robert-Koch-Instituts und der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung, zwingend weiterhin einzuhalten (s. auch Anhang). Die Mund-Nasen-Bedeckungen sind von den Prüflingen individuell und in ausreichender Menge selber mitzubringen.
- Auch in den Pausen- und Wartezeiten muss eine Maske getragen werden. Vorzugsweise werden die Pausen- und Wartezeiten im Freien/Außenbereich verbracht, um ausreichende Abstände und eine gute Durchlüftung zu sichern.
- Eine Mund-Nasen-Bedeckung muss nicht getragen werden,
 - soweit dies zur Nahrungsaufnahme in den Pausenzeiten erforderlich ist,
 - sofern die Tatsache nicht offenkundig ist, dass aus gesundheitlichen Gründen oder wegen einer Behinderung keine Mund-Nasen-Bedeckung getragen werden kann, ist ein Nachweis erforderlich. Dieser Nachweis ist der zuständigen Stelle vor der Prüfung in Form eines ärztlichen Attests im Original in Papierform vorzulegen. In dem Attest muss lediglich die Tatsache dokumentiert sein, dass keine Mund-Nasen-Bedeckung getragen werden kann, ohne dass die medizinische Begründung angegeben wird. Das Attest darf nicht älter als drei Monate sein.
 - in bestimmten Phasen der praktischen Prüfungen nach Festlegung durch die Geschäftsführung der Prüfung, wenn die geltenden Hygienevorgaben sowie Mindestabstände eingehalten werden und eine gute Durchlüftung gesichert ist.

1.2 Maßnahmen bei der Prüfungsdurchführung

Der überwiegende Teil der Prüfungen findet in Gebäuden und Einrichtungen statt, die sich nicht im Besitz des LLH befinden.

Bei den schriftlichen Prüfungen an den verschiedenen Berufsschulstandorten wird das Vorliegen eines Hygieneplans abgefragt, um die Verfügbarkeit adäquater Voraussetzungen abzusichern.

Für die praktischen Prüfungen findet vorab eine Besichtigung des Prüfungsbetriebes durch die Geschäftsführung des Prüfungsausschusses statt, um betriebliche Besonderheiten in der Vorbereitung zu berücksichtigen.

Für Maschinen und Geräte die bei einem Bedienerwechsel keine Zwischenreinigung/-desinfektion zulassen sind folgende Maßnahmen/ Varianten möglich.

- Bedienung einer Maschine/eines Gerätes durch Betriebspersonal, das aus ausreichendem Abstand die Aufträge/ Anweisungen des Prüflings erhält und diese ausführt. Da eine Kontamination durch betriebsfremde Personen ausgeschlossen ist, wird keine zusätzliche Reinigung/ Desinfektion erforderlich.
- Bedienung einer Maschine/eines Gerätes durch betriebsfremde Personen. Hier ist das Tragen von Schutzhandschuhen und in engen Räumen (z. B. Schlepperkabine) generell das Tragen des Mund- Nasenschutzes erforderlich. Insofern es arbeits- und sicherheitstechnisch möglich ist, werden die vorhandenen Klimaanlage der Maschinen nicht genutzt, sondern die Kabine an geeigneter Stelle (z. B. Seiten- oder Heckscheibe) geöffnet.

Für bestimmte Prüfungssituationen kann die Verwendung von Einweghandschuhen durch den Prüfling empfohlen werden. Dies sollte aber entsprechend der Prüfungssituation und der praxismgerechten Durchführung der Prüfungsaufgabe dem Prüfling freigestellt werden. Die Pflicht zur Einhaltung der für die jeweilige Tätigkeit erforderlichen Vorgaben des Arbeitsschutzes bleibt bestehen. Die benötigten Einweghandschuhe werden durch den LLH in ausreichender Menge und in verschiedenen Größen vorgehalten und zur Verfügung gestellt.

Werkzeuge und Geräte, die vom Prüfling gestellt werden können, sind mitzubringen und in Kisten zu führen bzw. durch Kennzeichnungen deutlich dem Besitzer zuzuordnen sein, um eine Vermischung der Werkzeuge verschiedener Prüflinge auszuschließen.

Werkzeuge, Maschinen und Geräte, die vom Prüfungsbetrieb gestellt werden und kontaminiert werden könnten, werden regelmäßig durch Wischdesinfektion zwischengereinigt. Hierfür stellt der LLH Flächendesinfektionsmittel, Tücher und Schutzhandschuhe bereit.

Der Einsatz von Werkzeugen, Maschinen und Geräten, die eine Einhaltung des Hygieneplans nicht gewährleisten, ist nicht möglich.

Viele Materialien haben verschiedene Oberflächen mit unterschiedlichen Strukturen. Z. B. Beton und Holz etc. lassen sich nur bedingt "desinfizieren". Bei glatten und geschlossenen Oberflächen kann ggf. eine beschränkte Wirkung mit einer Wisch- oder Flächendesinfektion erreicht werden.

Gemeinschaftlich genutzte Gegenstände, die dafür geeignet sind, sind nach der Nutzung ausreichend zu reinigen/desinfizieren.

Bei den praktischen Prüfungen ist ein Kontakt mit Tieren möglichst zu vermeiden bzw. sicherzustellen, dass keine Kontamination der Tiere stattfinden kann, da hier die erforderliche Reinigung und Desinfektion nicht umsetzbar ist.

Den Prüflingen und Prüfern wird für die An- und Abreise zum Prüfungsort empfohlen, diese einzeln vorzunehmen und keine Fahrgemeinschaften zu bilden.

2. Raumhygiene: Prüfungsräume, Aufenthaltsräume, betriebliche Gebäude und Einrichtungen

Zur Vermeidung der Übertragung durch Tröpfcheninfektion muss auch im Prüfungsraum und -betrieb ein Abstand von mindestens 1,50 Metern eingehalten werden. Das bedeutet, dass die Tische in den Prüfungsräumen entsprechend weit auseinandergestellt werden und damit deutlich weniger Prüflinge pro Prüfungsraum zugelassen sind als im Normalbetrieb. Abhängig von der Größe des Prüfungsraums sind das in der Regel maximal 15 Personen. Insofern es die räumlichen Gegebenheiten zulassen, kann die Gruppengröße im Einzelfall auch 15 Personen übersteigen. Sitzordnungen werden so gestaltet, dass kein Face-to-Face-Kontakt besteht.

Die Sitzplätze in den Prüfungsräumen werden den Prüflingen personenbezogen fest zugeordnet und dokumentiert. Es wird ein Sitzplan erstellt und dem Prüfungsprotokoll beigelegt.

Das Umstellen von Tischen und Stühlen sowie Platzwechsel während der Prüfung sind nicht gestattet. Dies gilt auch für das Hinzufügen zusätzlicher Sitz- oder Stehplätze.

Im Prüfungsbetrieb sind die Prüfungsstationen so anzuordnen, dass auch der Bewegungsraum bei der Bemessung der Mindestabstände berücksichtigt wird.

Besonders wichtig ist das regelmäßige und richtige Lüften, da dadurch die Innenraumluft ausgetauscht wird.²

Eine Stoßlüftung bzw. Querlüftung durch vollständig geöffnete Fenster und /oder Türen über mehrere Minuten ist regelmäßig vorzunehmen. Diese Aufgabe wird von einer durch die Geschäftsführung der Prüfung beauftragten Person wahrgenommen. Eine Kipplüftung ist weitgehend wirkungslos, da durch sie kaum Luft ausgetauscht wird. Aus Sicherheitsgründen dürfen verschlossene Fenster oder Türen für die Lüftung nur unter Aufsicht einer Lehrkraft/eines Prüfers geöffnet werden.

2.1 Reinigung

Generell nimmt die Infektiosität von Coronaviren auf unbelebten Oberflächen in Abhängigkeit von Material und Umweltbedingungen wie Temperatur und Feuchtigkeit rasch ab. Nachweise über eine Übertragung durch Oberflächen im öffentlichen Bereich liegen bisher nicht vor.

In den Räumen für die schriftlichen Prüfungen steht die Reinigung von Oberflächen im Vordergrund. Dies gilt auch für Oberflächen, welchen antimikrobielle Eigenschaften zugeschrieben werden, da auch hier Sekrete und Verschmutzungen mechanisch entfernt werden sollen. Diese Voraussetzungen werden durch Dritte geschaffen, die den Prüfungsort zur Verfügung stellen.

Im Gegensatz zur Reinigung wird eine routinemäßige Flächendesinfektion der Prüfungsräume/-betriebe in der jetzigen COVID-Pandemie durch das RKI nicht empfohlen. Hier ist die angemessene Reinigung ausreichend.

² Unter Verweis auf die Technische Regel für Arbeitsstätten ASR A3.6 „Lüften“ empfiehlt die „SARS-CoV-2- Arbeitsschutzregel“ des BMAS einen zeitlichen Abstand zum Lüften von Besprechungsräumen nach 20 Minuten. Diese Frequenz ist in der Zeit der Epidemie möglichst zu erhöhen. Eine sogenannte Stoßlüftung über die gesamte Öffnungsfläche der Fenster ist anzuwenden. Es wird eine Lüftungsdauer von 3 bis 10 Minuten empfohlen.

3. Hygiene im Sanitärbereich

In allen Toilettenräumen stehen ausreichend Flüssigseifenspender und Einmalhandtücher zur Verfügung und werden regelmäßig aufgefüllt. Die entsprechenden Auffangbehälter für Einmalhandtücher und Toilettenpapier werden vorgehalten und sind bei Prüfungsbeginn geleert.

In den Infoschreiben an die Prüflinge und Prüfer sowie in der Unterweisung zu Prüfungsbeginn wird darauf hingewiesen, dass sich in den Toilettenräumen stets nur einzelne Personen (Zahl in Abhängigkeit von der Größe des Sanitärbereichs) aufhalten dürfen.

Toilettensitze, Armaturen, Waschbecken und Fußböden sind zu Prüfungsbeginn gereinigt. Bei Verschmutzungen mit Fäkalien, Blut oder Erbrochenem ist nach Entfernen der Kontamination eine prophylaktische Scheuer-Wisch-Desinfektion mit einem mit Desinfektionsmittel getränkten Einmalhandtuch erforderlich. Dabei sind Arbeitsgummihandschuhe zu tragen.

Bei praktischen Prüfungen in den Betrieben steht nicht immer eine Toilette außerhalb des Wohngebäudes bzw. eine separate „Besuchertoilette“ zur Verfügung. Wird eine Toilette im Wohnhaus der Betriebsleiterfamilie zur Verfügung gestellt ist während der Prüfung möglichst sicherzustellen, dass diese lediglich durch die Prüflinge und den Prüfungsausschuss genutzt wird. Für die abschließende Reinigung sind Arbeitsgummihandschuhe zu tragen.

4. Infektionsschutz in den Pausen und Wartezeiten

In den Pausen und Wartezeiten muss gewährleistet sein, dass der Abstand eingehalten wird. Da bei schriftlichen Prüfungen versetzte Pausenzeiten nicht möglich sind, ist auf die Einhaltung der Hygienemaßnahmen und die komplette Nutzung des verfügbaren Pausenraumes/-hofes hinzuweisen. Die Pausen sind vorzugsweise im Freien/Außenbereich zu verbringen (siehe auch 1.1.). Abstand halten gilt bei allen praktischen und schriftlichen Prüfungen für Prüflinge, Prüfer, Lehrkräfte, LLH-Mitarbeiter und Betriebsangehörige.

5. Personen mit einem höheren Risiko für einen schweren COVID-19-Krankheitsverlauf

Bei bestimmten Personengruppen ist das Risiko für einen schweren COVID-19-Krankheitsverlauf höher (siehe Hinweise des Robert-Koch-Instituts: https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Risikogruppen.html). Dazu zählen insbesondere Menschen mit vorbestehenden Grunderkrankungen, wie:

- Erkrankungen des Herz-Kreislauf-Systems (z. B. koronare Herzerkrankung und Bluthochdruck)
- chronische Erkrankungen der Lunge (z. B. COPD)
- chronische Lebererkrankungen
- Diabetes mellitus (Zuckerkrankheit)
- Krebserkrankungen
- ein geschwächtes Immunsystem (z. B. aufgrund einer Erkrankung, die mit einer Immunschwäche einhergeht oder durch die regelmäßige Einnahme von Medikamenten, die die Immunabwehr beeinflussen und herabsetzen können, wie z.B. Cortison)

Für den Einsatz von Prüfern und LLH-Bediensteten im Zusammenhang mit der Prüfungsdurchführung gilt Folgendes:

- Das Risiko einer schweren Erkrankung mit COVID-19 steigt stetig mit dem Alter an. Insbesondere Menschen ab 60 Jahren können, bedingt durch das weniger gut reagierende Immunsystem, nach einer Infektion schwerer erkranken. Der Einsatz von Prüfern/Innen und LLH-Bediensteten, die 60 Jahre und älter sind, darf nur auf freiwilliger Basis erfolgen.
- Auch verschiedene Grunderkrankungen wie Herz-Kreislauf-Erkrankungen (z. B. koronare Herzerkrankung und Bluthochdruck), Diabetes, Erkrankungen des Atmungssystems, der Leber und der Niere sowie Krebserkrankungen scheinen unabhängig vom Alter das Risiko für einen schweren Verlauf von COVID-19 zu erhöhen. Der Nachweis über die Nichteinsatzbarkeit erfolgt für LLH-Bedienstete mittels ärztlicher Bescheinigung und für Prüfer/Innen durch mündliche oder schriftliche Mitteilung an die Geschäftsführung des Prüfungsausschusses.
- Für Patienten/Innen mit unterdrücktem Immunsystem (z. B. aufgrund einer Erkrankung, die mit einer Immunschwäche einhergeht, oder wegen Einnahme von Medikamenten, die die Immunabwehr unterdrücken) besteht ein höheres Risiko. Der Nachweis über die Nichteinsatzbarkeit erfolgt für LLH-Bedienstete mittels ärztlicher Bescheinigung und für Prüfer/Innen durch mündliche oder schriftliche Mitteilung an die Geschäftsführung des Prüfungsausschusses.
- Eine Schwerbehinderung allein ohne Vorliegen einer risikoerhöhenden Erkrankung bietet keinen Grund dafür, dass diese Personen nicht bei Prüfungen eingesetzt werden können. Ein entsprechender Einsatz von LLH-Bediensteten erfolgt nicht, sofern mittels ärztlicher Bescheinigung bestätigt wird, dass ein Einsatz aus medizinischen Gründen nicht erfolgen kann. Für Prüfer/Innen ist eine mündliche oder schriftliche Mitteilung an die Geschäftsführung des Prüfungsausschusses ausreichend.
- Ebenfalls sollen schwangere oder stillende Teilnehmerinnen von der Prüfung aufgrund der bestehenden besonderen Fürsorgepflicht ausgenommen werden.
- LLH-Bedienstete, die mit Angehörigen einer Risikogruppe im Sinne der obigen Kriterien in einem Hausstand leben, sind ebenfalls von der Durchführung der Prüfungen befreit. Ein entsprechender Nachweis wird mittels einer ärztlichen Bescheinigung geführt. Sofern die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung nicht zeitnah erfolgen kann, ist die Abgabe einer dienstlichen Erklärung zunächst ausreichend. Für Prüfer/Innen ist eine mündliche oder schriftliche Mitteilung an die Geschäftsführung des Prüfungsausschusses ausreichend.

Teilnehmende bei denen im Falle einer Infektion mit dem Coronavirus aufgrund der besonderen individuellen Verfassung die Gefahr eines schweren Krankheitsverlaufs besteht, werden von der Prüfung nach ärztlicher Bescheinigung befreit. Gleiches gilt für Prüflinge, die mit Angehörigen einer Risikogruppe in einem Hausstand leben.

6. Wegeführung

Es wird bei der Organisation der Prüfung darauf geachtet, dass nicht alle Prüflinge gleichzeitig über die Gänge zu den Prüfungsräumen und in die Pausenräume/-höfe gelangen. Entsprechend den spezifischen Gegebenheiten in den Gebäuden werden räumliche Trennungen, z. B. durch getrennte Ein- und Ausgangsbereiche vorgenommen.

7. Prüfungsausschusssitzungen und Besprechungen

Prüfungsausschusssitzungen und Besprechungen müssen auf das notwendige Maß begrenzt werden. Dabei ist auf die Einhaltung des Mindestabstandes zu achten.

8. Meldepflicht

Der Verdacht einer Erkrankung und das Auftreten von COVID-19-Fällen bei den Prüfungen ist dem Gesundheitsamt und der Leitung des LLH zu melden.

9. Allgemeines

Der Hygieneplan ist dem örtlichen Gesundheitsamt auf Wunsch vorzulegen. Als Ansprechpartner stehen die örtlichen Gesundheitsämter und der Medical Airport Service (Medical, <https://www.medical-airport-service.de/mas/leistungen/infoportal-land-hessen>) zur Verfügung.

Kassel, 20.05.2021

Anhang zum Hygieneplan Corona für die Schulen in Hessen

Hinweise zum Umgang mit Mund-Nasen-Bedeckung, medizinischen Gesichtsmasken und partikelfiltrierende Halbmasken

Folgende Hinweise des Bundesamtes für Arzneimittel und Medizinprodukte (BfArM) sind zu beachten (Stand 28.01.2021):

- Auch mit Maske sollte der von der WHO empfohlene Sicherheitsabstand von mindestens 1,50 Meter zu anderen Menschen eingehalten werden.
- Die Hände sollten vor Anlegen der Maske gründlich mit Seife gewaschen oder desinfiziert werden.
- Beim Anziehen einer Maske ist darauf zu achten, dass die Innenseite nicht kontaminiert wird. Die Maske muss richtig über Mund, Nase und Wangen platziert sein und an den Rändern möglichst eng anliegen, um das Eindringen von Luft an den Seiten zu minimieren.
- Bei der ersten Verwendung sollte getestet werden, ob die Maske genügend Luft durchlässt, um das normale Atmen möglichst wenig zu behindern.
- Eine durchfeuchtete Maske sollte umgehend abgenommen und ggf. ausgetauscht werden.
- Medizinische Masken und partikelfiltrierende Halbmasken sind Einwegprodukte
- Alltagsmasken nach dem Abnehmen im Beutel oder Ähnlichem luftdicht verschließen, um Schimmel zu vermeiden, oft waschen (dies gilt nicht für Einwegprodukte)
- Die Außenseite, aber auch die Innenseite der gebrauchten Maske ist potentiell erregert. Um eine Kontaminierung der Hände zu verhindern, sollten diese möglichst nicht berührt werden.
- Nach Absetzen der Maske sollten die Hände unter Einhaltung der allgemeinen Hygieneregeln gründlich gewaschen oder desinfiziert werden (mindestens 20 bis 30 Sekunden mit Seife).